

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5168**

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

23. November 2015

Unterstützung des UKSH durch Bereinigung von Altschulden

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das UKSH (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universitäten Kiel und Lübeck) hat in den vergangenen Jahren erhebliche Schulden aufgebaut, denen keine Vermögenswerte im gleichen Umfang gegenüberstehen. Das UKSH ist bilanziell überschuldet.

Die Kreditverpflichtungen des UKSH (Einzelunternehmen) beliefen sich zum 31.12.2014 auf rd. 286 Mio. € (Vorjahr rd. 267 Mio. €) ohne ÖPP-Projekt. Die Verschuldung des UKSH bedingt eine entsprechende Belastung des Jahresergebnisses durch Zinszahlungen. Im Geschäftsjahr 2014 betragen diese rd. 2,5 Mio. €.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 05.02.2015 wurden im Zusammenhang mit der Entlastung des UKSH von seinen Schulden drei Lösungsansätze erörtert:

1. Übernahme der bestehenden Schulden durch das Land

Bei der Schuldenübernahme träte das Land an die Stelle des UKSH und übernehme als Neuschuldner dessen Verbindlichkeiten. Die Entlastung des UKSH würde in diesem Fall durch eine vollständige Entschuldung mit der Konsequenz erfolgen, dass das UKSH keine Zinslasten mehr in der Ergebnisrechnung ausweisen würde. Unter sonst gleichen Bedingungen träte eine entsprechende Ergebnisverbesserung ein. Stattdessen trüge das Land die Lasten aus den geschlossenen Kreditverträgen. Der Schuldenstand des Landes würde sich entsprechend erhöhen.

2. Gewährung einer Zinshilfe durch das Land

Das Land würde die anfallenden Zinsen auf die Schulden des UKSH bezuschussen. Diese Zinshilfe könnte an Bedingungen geknüpft werden, wie z.B. eine Fortschreibung des zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vereinbarten Roadmap-Prozesses. Der Schuldenstand des UKSH bliebe unverändert.

3. Gewährung eines zinslosen Darlehens durch das Land zur Ablösung endfälliger Kredite des UKSH

In diesem Fall würde das Land dem UKSH ein zinsloses Darlehen gewähren, um dem UKSH eine Umschuldung zu ermöglichen. Die Wirkung beim UKSH ist dieselbe wie beim Zinszuschuss. Auch diese Lösung könnte an Bedingungen geknüpft werden.

In haushaltsrechtlicher Hinsicht ist festzustellen, dass die Lösungsansätze 1 („Schuldenübernahme“) und 2 („Gewährung einer Zinshilfe“) mit den Vorgaben der landesverfassungsrechtlichen Schuldenbremse nur unter Anrechnung der nach Art. 67 Abs. 1 LV SH zulässigen jährlichen Obergrenze vereinbar wären.

Der Lösungsansatz 3 („Gewährung eines zinslosen Darlehens durch das Land zur Ablösung endfälliger Kredite des UKSH - Umschuldung“) wäre mit dem Teil Darlehensgewährung mit den Vorgaben der Schuldenbremse vereinbar, da die Darlehensvergabe ausdrücklich als finanzielle Transaktion in § 5 Abs. 2 G 61 genannt ist und damit keine strukturelle Ausgabe darstellt. Ausgaben für Zinsen der Refinanzierung müssten aber als strukturelle Ausgaben bei den Schuldenregeln berücksichtigt werden.

Landesregierung und UKSH haben sich in einem Gespräch auf den Lösungsansatz 3 verständigt.

Grundbedingung für die Gewährung dieser zinslosen Darlehen ist, dass das UKSH positive operative Ergebnisse erzielt (EBITDA¹ ohne Einrechnung des ÖPP-Projektes). Das bis dahin aufgelaufene Defizit, welches aus dem beihilferechtlich nicht relevanten Bereich der „Universitätsmedizin“ entstanden ist, wie insbesondere durch die Hochschulambulanzen und Extremkosten, wird dann durch diese Darlehen schrittweise abgelöst. Dies bedingt auch die Vorlage einer validen Trennungsrechnung. Durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (Aufhebung der Mengenbegrenzung), welches zum 01.01.2016 in Kraft tritt, sollten dann im Bereich der Hochschulambulanzen keine Defizite mehr auflaufen. Eine Entlastung im Bereich der Extremkosten, wie bereits im Koalitionsvertrag auf Bundesebene festgehalten, wird derzeit im BMG diskutiert.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem planmäßig verlaufenden Roadmap-Prozess und den Änderungen der GKV- und KHSG-Gesetze rechnet das UKSH ab dem Jahr 2018 mit operativ positiven Ergebnissen. Damit würden die vielfältigen Anstrengungen des UKSH, den Krankenhausbetrieb so aufzustellen, dass dieser kostendeckend arbeitet, erfolgreich umgesetzt sein. Eine haushaltstechnische Umsetzung der dem UKSH zugesagten Hilfe in Form von zinslosen Darlehen müsste mithin ab dem Jahr 2018 erfolgen. Bis zum Jahr 2020 hat das UKSH Kredite in Höhe von 100 Mio. € abzulösen. Die jährlichen Darlehenshöhen werden sich in dem Zeitraum von 2018 bis 2020 voraussichtlich in der Relation von 40:40:20 Mio. € ergeben. Ab dem Jahr 2021 könnte sich demnach beim UKSH durch kontinuierliche Umschuldung endfälliger Kredite eine Zinersparnis in Höhe von bis zu 3 Mio. € jährlich einstellen.

¹ earnings before interest, taxes, depreciation and amortization (operatives Ergebnis ohne Zinsen, Steuern und Abschreibungen)

Ziel bleibt die langfristige Entschuldung des UKSH unter der Voraussetzung nachhaltig positiver Jahresergebnisse. Wenn die allgemeine Gesamtsituation der Haushaltslage es zuließe, könnte eine schrittweise Entschuldung dann durch Verzicht auf die Tilgung des Kredits durch das Land erfolgen.

Um auszuschließen, dass die abzulösenden Kreditverpflichtungen aus Bereichen stammen, die beihilferelevant sind, muss vor Gewährung von Darlehen durch das Land jeweils die Beihilferelevanz geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Monika Heinold